

## §2

(1) Die AHB gehen mit den gemäß § 1 bezeichneten Forderungen und Verbindlichkeiten in Abwicklung. Ausnahmen entscheidet der Minister für Wirtschaft in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Direktoriums der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volksvermögens.

(2) Der Minister für Wirtschaft weist das Abwicklungsverfahren an und setzt in den Außenhandelsbetrieben Abwicklungsbeauftragte ein.

(3) Die „AHB in Abwicklung“ sind im Register beim Staatlichen Vertragsgericht als „in Abwicklung“ zu führen.

## §3

Die „AHB in Abwicklung“ sind gemäß den rechtsgültigen kommerziellen Verträgen weiterhin Gläubiger bzw. Schuldner und für den Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten im Buchwerk sowie in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Staatsvertrag, Anhang 1, Artikel 8, für die Realisierung der per 30. Juni 1990 bestehenden Forderungen und Tilgung der per 30. Juni 1990 bestehenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

## §4

(1) Die AHB können mit Teilen ihres Vermögens, ausgenommen der gemäß § 1 bezeichneten Forderungen und Verbindlichkeiten, Kapitalgesellschaften gründen.

(2) Die gegründeten Kapitalgesellschaften sind Rechtsnachfolger der volkseigenen Außenhandelsbetriebe. Ausgenommen hiervon sind die bezeichneten Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 1.

(3) Für die Gründung der Kapitalgesellschaften dürfen nur so viel Vermögensanteile des AHB übertragen werden, daß in dem Umfang Vermögen verbleibt, wie es für die materielle und finanzielle Sicherung der Abwicklung erforderlich ist.

## §5

Die Vermögenswerte sind in den DM-Eröffnungsbilanzen per 1. Juli 1990 auszuweisen.

## §6

(1) Von den „AHB in Abwicklung“ sind bis zum 31. Dezember 1990 schrittweise die nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten auszusondern und an eine von der Treuhandanstalt zu gründende spezielle Kapitalgesellschaft zu übertragen. Die Abwicklungsverfahren sind so durchzuführen, daß sie bis spätestens 31. März 1991 beendet werden können.

(2) Für die gemäß Absatz 1 ausgesonderten und übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten tritt die in Absatz 1 genannte Kapitalgesellschaft in alle Rechte und Pflichten ein.

(3) Soweit nach Übertragung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Ergebnis des Abwicklungsverfahrens ein Vermögensüberschuß besteht, ist dieser auf der Basis der Abschlußbilanz an die Treuhandanstalt zu übertragen.

## §7

(1) Gegenstand der Abwicklung sind alle im Buchwerk der AHB nachgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Ex- und Importverträge in westlichen Währungen und DM gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin. Das sind Forderungen und Verbindlichkeiten aus

— Warenlieferungen und Leistungen aus Ex- und Importverträgen,

— Zinsen aus Zielgeschäften Ex- und Import sowie Verbindlichkeiten aus Vertreterprovision.

(2) Die Kapitalgesellschaften gemäß § 4 haben die per 30. Juni 1990 nicht vollständig realisierten Ex- und Importverträge einschließlich der erhaltenen bzw. vorgenommenen Anzahlungen zu übernehmen.

(3) Verbindlichkeiten gegenüber den Verkehrsträgern der DDR in westlichen Währungen werden den Verbindlichkeiten gegenüber Devisenausländern gleichgestellt

## §8

(1) Die mit der Inventur per 30. Juni 1990 nachgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind in die Abschlußbilanz per 30. Juni 1990 und die DM-Eröffnungsbilanz per 1. Juli 1990 einzubeziehen.

In die DM-Eröffnungsbilanz per 1. Juli 1990 sind

— die Forderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds aus der Umstellung der Guthaben zur Finanzierung von Auslandsverbindlichkeiten (Importguthaben),

— die Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds aus der Umstellung der Finanzierung der Auslandsforderungen in Mark (Forderungskredite)

einzustellen.

(2) Der Status der Forderungen und Verbindlichkeiten ist für die Fälligkeiten 1990 (nach Monaten) und die einzelnen Folgejahre

— nach Ländern,

— nach Währungen und

— zum Tagesmittelkurs der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main am 2. Juli 1990 in DM

zu bewerten. Dieser Status ist

— dem Ministerium für Wirtschaft, Bereich Außenwirtschaft/Integration,

— dem Ministerium der Finanzen und der

— Deutschen Außenhandelsbank AG (im folgenden DABA genannt)

bis zum 20. Juli 1990 einzureichen.

## §9

Die Kontenführung der „AHB in Abwicklung“ ist ausschließlich über die DABA vorzunehmen. Auftretende Kursdifferenzen sind über die DABA mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Zur Durchführung der Verrechnung der Kursdifferenzen mit den AHB sind durch die DABA methodische Regelungen zu erlassen.

## §10

(1) Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf Einzelkonten im Buchwerk der AHB revisionssicher nachzuweisen.

(2) Nach dem Geldeingang sind durch den AHB zu gleichen Teilen der Exportkredit bei der DABA und die Verbindlichkeit an den Ausgleichsfonds zu tilgen. Die Regulierungen mit dem Ausgleichsfonds sind tagfertig vorzunehmen.

(3) Die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Vertragspartnern erfolgt aus dem Guthaben der „AHB in Abwicklung“ aus DM-Anlagen bei der DABA (Importguthaben) und Forderungen an den Ausgleichsfonds.

## §11

Für die Finanzierung der Zinsaufwendungen sind durch die „AHB in Abwicklung“ Zinseinnahmen einzusetzen aus:

— DM-Anlagen aus zeitweise nicht benötigten Importguthaben bei der DABA,

— DM-Forderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds für umgestellte Importforderungen und

— ausländischen Vertragspartnern gewährten Zahlungszielen im Export.

Der Saldo aus Zinseinnahmen und -ausgaben ist monatlich mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

## §12

(1) Die entstehenden Kosten aus der Tätigkeit der „AHB in Abwicklung“ werden den AHB auf Antrag erstattet. Aus-